

1. Kostenartenrechnung

§ 58

Mit der Kostenartenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten,
- Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß.

§ 59

(1) Kostenarten sind Gruppierungen der Kosten nach der Art ihrer Entstehung im Reproduktionsprozeß.

(2) Sämtliche Kosten sind unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle als Kostenarten unsaldiert auszuweisen.

(3) Kosten sind grundsätzlich während des Zeitraumes ihrer Entstehung in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Planbeträge für zu verrechnende Kosten sowie Verrechnungspreise für Material und fremde Leistungen können in der Kostenrechnung verwendet werden und gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

(4) Auftretende Abweichungen zwischen Verrechnungspreisen für Material und Leistungen und den effektiven Preisen sind im Zeitraum ihrer Entstehung als Kosten bzw. Kostengutschriften auszuweisen.

(5) Abgegrenzte Beträge gemäß § 133 Absätzen 4 und 5 gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

§ 60

Die Mindestgliederung der Kostenarten wird durch den Kontenrahmen des Wirtschaftsbereiches Handel festgelegt.

§ 61

(1) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren nach Kosten

- für den materiellen Verbrauch der Zirkulation und Produktion,
- für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion,
- die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen,
- für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen.

(2) Der materielle Verbrauch der Zirkulation, der Produktion, der gesellschaftlichen Konsumtion und der Verbrauch an lebendiger Arbeit sowie der Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen sind primär und unabhängig vom Zweck ihrer Verwendung nach Kostenarten auszuweisen. Für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist der Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion über die Kostenstellenrechnung sekundär auszugliedern und getrennt nach materiellem und nichtmateriellem Verbrauch gesondert nachzuweisen.

§ 62

(1) Zu den Kosten für den materiellen Verbrauch gehören

- Abschreibungen und Mieten,
- Materialverbrauch,
- Verbrauch fremder produktiver Leistungen.

(2) Zu den Kosten, die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen, gehören grundsätzlich alle Zahlungen an die Werk tätigen für die unmittelbare und mittelbare Durchführung des Zirkulations- und Produktionsprozesses, wie

- zeit- und leistungsabhängiger Lohn,
- Lohnzuschläge,
- Zusatzlohn,
- Naturalversorgung und Deputate,
- sonstige Zuwendungen an die Werk tätigen,
- Prämien und Vergütungen.

(3) Zu den Kosten für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen gehören

- Zuführungen zu Fonds und Umlagen,
- andere planbare Kosten,
- nicht planbare Kosten.

2. Kostenstellenrechnung

§ 63

In der Kostenstellenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -Verursachung,
- Gegenüberstellung der Kosten zu den Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistung) und Vergleich zu den vorgegebenen normativen Kosten bzw. Sichtbarmachung der Abweichungen von den normativen Kosten als Grundlage der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- Ausweis der Zuschlagsbasen und Verrechnungsgrößen sowie Ermittlung der Zuschlagssätze, wenn die Zurechnung der Gemeinkosten auf Kostenträger erfolgt.

§ 64

(1) Kostenstellen sind örtlich und/oder funktionell abgrenzbare Bereiche des Betriebes. Daneben können fiktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstechnische Belange erfüllen und nicht von der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

(2) Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsquellen fungieren und den Werk tätigen zahlenmäßige Informationen zur Leistungsbeurteilung liefern.

(3) Die Kostenstellen sind nach ihrer Stellung zur Haupttätigkeit des Betriebes zu bilden und mindestens wie folgt zu gliedern:

- Bereich des Handels,
- Bereich der Produktion,
- Bereich der sonstigen Leistungen, außer Betreuung,
- Bereich der Betriebsleitung,
- Bereich der Betreuung.

(4) Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Rahmennomenklatur der Kostenstellen ist in den Richtlinien gemäß § 147 festzulegen und hat überbetriebliche Vergleiche zu ermöglichen.